

Biberacher Musiknacht e.V.

VEREINSSATZUNG

Fassung 09.12.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Biberacher Musiknacht e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Biberach a. d. Riß und ist in das Vereinsregister unter Nr. 640 785 Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Livemusik, insbesondere der Biberacher Musiknacht. Er veranstaltet hierzu öffentliche Liveauftritte und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden, vorbehaltlich im Verein stehen dafür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung. Der Beschluss wird durch den Vorstand gefasst.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person - mittels schriftlichem Antrag beim Vorstand des Vereins - werden.
- (2) Personenvereinigungen werden im Rahmen der Satzung juristischen Personen gleichgestellt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags in der jeweils gültigen Fassung beantragt. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (5) Juristische Personen haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann abschließend entscheidet.
- (7) Eine Ehrung von verdienten Mitgliedern im rechtlich zulässigen Rahmen ist möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand auf Antrag.

(8) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Austritt berührt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

(9) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit der Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung, durch Austritt - mittels schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres - oder Ausschluss. Ein Austritt berührt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

(10) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Berufungsfall abschließend für den Verein über einen Ausschluss.

(11) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

(2) Die Art und Höhe sowie die Fälligkeit der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern Bestandteil der Geschäftsordnung. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Jedes Mitglied, das keine juristische Person ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch das Mitglied persönlich – während der Mitgliederversammlung – ausgeübt werden.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und von der Kassenprüfung, die Wahl der Kassenprüfer/innen*¹, die Entscheidung über Änderungen der Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die

*¹ Es sind stets alle Personen gemeint, unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d); aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur das generische Maskulinum verwendet.

Auflösung des Vereins, abschließende Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (4) Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung ebenso wie Wahlen online durchzuführen. Die Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung bzw. die Wahlordnung.
- (5) Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch persönliches Anschreiben oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Tagesordnung folgenden Tag.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres abzuhalten.
- (7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (8) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können an die Mitgliederversammlung Anträge richten. Der Wortlaut der Anträge muss dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ verkündet und behandelt.
- (9) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern im Sinn des § 26 BGB, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Vorstand Verfügungen im Wert von mehr als 10.000 Euro nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins werden. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Volljährigkeit des Mitglieds.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als geschäftsführender Vorstand.
- (8) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 2 der Satzung Ausschüsse berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind mindestens jährlich zu prüfen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Voraussetzung für die Wahl zum Kassenprüfer ist die Mitgliedschaft im Verein und die Volljährigkeit.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Eine Ersatzbestellung für einen vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Kassenprüfer erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Als Übergangsregelung bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestellt der geschäftsführende Vorstand als kommissarischen Kassenprüfer ein Mitglied, das nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

§ 10 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein erlässt eine Datenschutz-Ordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, die Datenschutz-Ordnung und notwendige Änderungen an der Datenschutz-Ordnung zu beschließen. Er informiert hierüber bei der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Die Vereinsarbeit wird durch Ordnungen geregelt.
- (2) Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung bei Änderungen an den jeweiligen Vereinsordnungen sind wie folgt festgelegt:
 - a) Wahlordnung (§ 7 (4)): Mitgliederversammlung
 - b) Beitragsordnung (§ 5 (2)): Mitgliederversammlung
 - c) Datenschutz-Ordnung (§ 10 (4)): Vorstand
 - d) Geschäftsordnung (§ 7 (4)): Vorstand
- (3) Alle Vereinsordnungen sind den Vereinsmitgliedern auf der Vereinshomepage oder an anderer geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das etwaige noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Biberach zu mit der Maßgabe, es zu verwalten. Sollte sich ein Nachfolgeverein innerhalb 5 Jahren konstituieren, der ähnliche Satzungsziele verfolgt, so ist es an diesen weiterzuleiten. Ist nach Ablauf von 5 Jahren kein Nachfolgeverein gegründet worden, obliegt es der Stadt, das Vermögen einem gemeinnützigen, kulturellen Zweck zuzuführen.